

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

**Expertenentwurf der Kommission Furgler (Reform der
Bundesverfassung)**

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Gilg, Peter

Bevorzugte Zitierweise

Gilg, Peter 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Expertenentwurf der Kommission Furgler (Reform der Bundesverfassung), 1974 - 1981*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 29.06.2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Politische Grundfragen	1
Verfassungsfragen	1

Abkürzungsverzeichnis

EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
BV	Bundesverfassung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
RSR	Radio Suisse Romande
BK	Bundeskanzlei
NGH	Neue Helvetische Gesellschaft
BGer / TF	Bundesgericht / Tribunal fédéral

DFJP	Département fédéral de justice et police
DFI	Département fédéral de l'intérieur
Cst	Constitution fédérale
RFA	République fédérale d'Allemagne
RSR	Radio Suisse Romande
ChF	Chancellerie fédérale
NSH	Nouvelle Société Helvétique
BGer / TF	Bundesgericht / Tribunal fédéral

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Politische Grundfragen

Verfassungsfragen

VERWALTUNGSAKT
DATUM: 13.03.1974
PETER GILG

La procédure de la révision totale de la Constitution (Cst.) est entrée dans une nouvelle phase – prévue d'ailleurs – avec la **désignation, par le DFJP, de la grande commission d'experts**. Ses 46 membres ont été choisis à titre personnel; le droit et les sciences sociales, les principaux partis, les gouvernements cantonaux sont fortement représentés et la jeune génération ne fait pas défaut. La présidence est assumée par le conseiller fédéral Furgler lui-même. La présence de participants à l'esprit particulièrement critique atteste que les discussions y ont été ouvertes. D'autre part, il est prévu de boucler les travaux en temps utile, soit à fin 1977. Préférence a été donnée à l'élaboration d'un avant-projet rédigé de toute pièce et comprenant éventuellement des variantes, plutôt qu'à la présentation d'un choix de modèles structurels; en automne déjà, la commission, répartie en sous-groupes, disposait de trois formules d'avant-projet, différentes quant à la forme et à la longueur. Une importance réelle a été donnée à une information régulière de l'opinion publique afin d'obtenir un écho au travail des experts.¹

VERWALTUNGSAKT
DATUM: 04.12.1975
PETER GILG

En ce qui concerne la **révision totale de la Constitution fédérale** (Cst.), l'accent a été porté sur les **travaux de trois sous-commissions**, dont les projets partiels n'étaient pas encore achevés en fin d'année. Aux avant-projets de 1974 s'ajoute une proposition d'un groupe de juristes de l'Université de Bâle, qui dépasse les autres en concision, mais fait naître, de ce fait même, des doutes quant à son utilité pratique. On prit note dans le public d'une décision de principe favorable à une juridiction constitutionnelle, limitée à des cas concrets donnant lieu à recours, ainsi que de discussions sur le sens et la forme d'un préambule. Une étude politologique critiqua vigoureusement la manière dont la commission Wahlen a traité la question et, s'inspirant de l'exemple de la République fédérale allemande (RFA), plaida pour une modification radicale de la structure de l'Etat; ce serait le seul moyen de tirer la politique suisse de son engourdissement. Une voix socialiste préconisa l'encouragement des travaux de révision sur le plan cantonal, ce qui pourrait produire un effet stimulant sur la révision fédérale.²

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 27.12.1975
PETER GILG

On ne **discuta** pas seulement **de la fonction et de la forme de l'Etat**, mais aussi **de la nature et de la mission de la nation suisse**. Le regard s'est porté dans un futur lointain. Certes, la récession, imprévue, rendit sceptique à l'égard de toute considération futurologique; mais, parallèlement, on s'éleva contre la renonciation à toute pensée systématique sur le développement futur de l'Etat et de la société. La Radio suisse romande (RSR) a interrogé des représentants de diverses tendances sur l'idée qu'ils se faisaient de la Suisse. La Nouvelle société helvétique (NSH) consacre son annuaire au thème de la «qualité de la vie». Une satire futuriste, imaginant le destin d'une Suisse transformée en démocratie populaire et satellisée par l'Union soviétique, n'a trouvé qu'un écho mitigé. D'autre part, **diverses descriptions représentant de manière critique les conditions ou les traits caractéristiques de la Suisse, vus de l'intérieur ou de l'extérieur, ont retenu l'attention**. La recherche d'une nouvelle expression populaire de la conscience suisse est demeurée sans succès: le Conseil fédéral s'est vu contraint de confirmer le «Cantique suisse» comme hymne national officiel, cela après une adoption provisoire de quatorze ans. Le DFI fut chargé d'examiner la question d'une refonte du texte allemand.³

BERICHT
DATUM: 28.12.1976
PETER GILG

Die Arbeiten an der Totalrevision der Bundesverfassung (BV) trugen radikalen Konzeptionen keine Rechnung, waren aber bestrebt, eine schrittweise Anpassung des Staates an die sich wandelnden Verhältnisse zu erleichtern. Die erste Lesung der drei Teilentwürfe im Plenum kam im Wesentlichen zum Abschluss. Soweit das Ergebnis bekannt geworden ist – die anfänglich betonte Informationsbereitschaft der Kommission blieb beschränkt – tendiert es mehr zu Offenheit als zu scharfen Abgrenzungen: Zwischen Staat und Wirtschaft, Bund und Kantonen oder einzelnen

staatlichen Organen wird eher eine sachbezogene Partnerschaft als eine strenge Teilung der Kompetenzbereiche vorgesehen. So formuliert der Entwurf neben Individualrechten auch Sozialrechte, verbindet die Eigentumsgarantie mit Eigentumsbeschränkung, die Marktwirtschaft mit Sozialpflichtigkeit und begründet für die meisten Staatsaufgaben Verantwortlichkeiten des Bundes wie der Kantone, wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht. Dadurch sollen die Innovationsprozesse tunlichst aus der lähmenden Doppelstufigkeit von Verfassungs- und Gesetzgebung befreit werden; zugleich bietet die sog. Einheitsinitiative den Behörden die Möglichkeit, ausserparlamentarische Impulse unmittelbar auf die sachgemässe Ebene zu lenken. Die Chancen des Werkes erscheinen freilich ungewiss; Optimisten rechnen mit der Gewöhnung der Öffentlichkeit an die neuen Konzepte im Laufe eines weiteren Jahrzehnts.⁴

BERICHT
DATUM: 31.12.1977
PETER GILG

Wird die Totalrevision der Bundesverfassung (BV) eine solche Schweiz ermöglichen? Der von Bundespräsident Furgler geleiteten Expertenkommission gelang es zumindest, ihr Werk fristgerecht zu Ende zu führen: Am 11. November übergab sie dem Bundesrat ihren **118 Artikel zählenden Entwurf** mit dem Antrag, die Revision einzuleiten und unverzüglich ein Vernehmlassungsverfahren anzuordnen. Für mehrere Parteien (Einheitsinitiative, Verfassungsgerichtsbarkeit, Gewicht der einzelnen Kantone im Ständerat) wurden Alternativvorschläge beigefügt. Die Auseinandersetzung über die wesentlichen Neuerungen hatte aber bereits im Frühjahr eingesetzt. Das **Konzept einer «offenen Verfassung»**, welche die Befugnisse von Bund und Kantonen nicht mehr scharf abgrenzt, und dazu Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit und der Eigentumsgarantie stiessen im Kreis des Redressement national, insbesondere bei den Spitzenverbandsdirektoren des Gewerbes und der Arbeitgeberschaft, Otto Fischer und Heinz Allenspach, auf heftige Ablehnung. Eine republikanische Kritik glaubte gar die Ausrichtung auf eine sozialistische Gesellschaftsordnung zu erkennen. Auf sozialdemokratischer Seite sah sich Adolf Muschg, der am Entwurf mitgearbeitet hatte, dazu veranlasst, einer verbreiteten Skepsis gegenüber zum positiven Engagement aufzurufen.⁵

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 24.02.1978
PETER GILG

Den Hauptansatzpunkt zur Diskussion über Grundfragen der Staatsordnung bot jedoch der Expertenentwurf für eine Totalrevision der Bundesverfassung (BV), der im Februar veröffentlicht und einem Vernehmlassungsverfahren zugeleitet wurde, an dem sich über Kantone, Parteien und Verbände hinaus jeder Bürger beteiligen konnte. Wie bereits vorher bekannt geworden war, kennzeichnet diesen Entwurf eine Tendenz, die Verfassung gegenüber der Gesetzgebung zu entlasten, die Dichte ihrer Regelungen zu verringern. Der Staat, vor allem der Bund, erhält mehr Spielraum für sein Handeln; ein Teil der Schranken, welche die Individualrechte, die Volksrechte und die kantonalen Hoheitsrechte diesem Handeln bisher gesetzt haben, wird abgebaut. Das Eigentum und die private wirtschaftliche Betätigung sind nur noch im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet. Dadurch, dass der Bund auf allen Gebieten mindestens die Kompetenz erhält, Rahmengesetze zu erlassen, unterstehen Beschränkungen der Individualrechte und der kantonalen Hoheitsbefugnisse weithin nicht mehr dem obligatorischen Referendum und dem Ständemehr.

Es sind immerhin einige Gegengewichte vorgesehen: Ein ausgebauter Katalog der Grundrechte (unter anderem Gleichberechtigung von Mann und Frau, ein beschränktes Demonstrationsrecht, Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie der künstlerischen Betätigung, rechtliches Gehör insbesondere für Inhaftierte und Internierte), die Ausdehnung der Volksinitiative auf die Gesetzgebung (freilich nur in der Form der allgemeinen Anregung) sowie die Möglichkeit, dass drei Kantone eine Initiative oder ein Referendum ergreifen. Die Initiative, für welche wieder 50'000 Unterschriften genügen, wird vom Parlament der Verfassungs- oder der Gesetzesstufe zugewiesen und entsprechend behandelt (Einheitsinitiative).

Soweit verstärken die Neuerungen den «instrumentalen», «offenen» Charakter der Verfassung, bleiben also in Bezug auf die Ziele der Staatstätigkeit neutral. Der Entwurf ist aber zugleich einem «materialen», auf Zielsetzungen ausgerichteten Verfassungsverständnis verpflichtet. Dies kommt in einem umfänglichen Katalog von gesellschaftspolitischen Staatsaufgaben zum Ausdruck. Die Verbindung der beiden Komponenten mag den politisch ganz verschieden orientierten Mitgliedern der Kommission Furgler die Verständigung erleichtert haben; sie bot jedoch auch eine doppelte Angriffsfläche.⁶

Der Entwurf fand in der Presse zunächst ein sehr wohlwollendes Echo und erfreute sich ungewöhnlicher Aufmerksamkeit. Die Bundeskanzlei (BK) gab bis im September 250'000 Gratisexemplare des Textes ab; in einer Meinungsumfrage erklärte sich die grosse Mehrheit für eine Totalrevision (siehe Anfrage Soldini, vig/GE, A 78.701). **Bald aber setzte auch die Kritik in voller Schärfe ein und richtete sich gegen beide Arten von Neuerungen.** Angesichts der Kombination von erleichterter gesetzgeberischer Aktivität des Bundes einerseits und sozialstaatlichen Zielsetzungen andererseits signalisierten konservative Gegner die Gefahr technokratischer Machtentfaltung des Staates und damit einer Beeinträchtigung der marktwirtschaftlichen Ordnung. Je nach Standort und Stil wandten sich die Kritiker mehr gegen die Einschränkung der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit oder mehr gegen die Einführung einer mindestens für Rahmengesetze geltenden Kompetenz des Bundes auf allen Sachgebieten, welche die Zahl der Verfassungsänderungen mit ihrem obligatorischen Referendum stark reduzieren würde; dieser Effekt erschien sowohl als Abbau der Volksrechte wie als weitgehende Ausschaltung des Ständemehrs und deshalb untragbar. Den Experten wurde überdies eine illusionäre Staatsgläubigkeit zum Vorwurf gemacht und ihrem Werk ein revolutionärer Charakter, ja ein Zug zum Totalitarismus bescheinigt.

Es waren einerseits Vertreter eines wirtschaftlichen Liberalismus und Anti-Etatismus, andererseits föderalistische Kreise, die dem Entwurf eine interventionistische Tendenz ankreideten. Die föderalistische Opposition kam am stärksten in der Waadt zum Ausdruck, wo schon der Begriff «Etat suisse» (Art. 1, deutsch: Schweizerische Eidgenossenschaft) als zentralistisches Fanal wirkte, und zwar bis in sozialdemokratische Kreise hinein. Es gab aber auch eine Kritik von links, die den Entwurf für eine gesellschaftsverändernde Politik gerade als untauglich betrachtete, weil er mit der Beibehaltung des Ständerats und des Gesetzesreferendums noch zu viele Bremsvorrichtungen enthalte; er würde im Gegenteil im Sinn eines aufgeklärten Kapitalismus systemerhaltend wirken. Im Bestreben, die Gesellschaft zu «demokratisieren», das heisst für alle zu öffnen und zu aktivieren, fordert man auf dieser Seite eine Unterordnung der wirtschaftlichen Entwicklung unter die Politik. Die Möglichkeit, diese Entwicklung politisch zu steuern, betrachtet man gerade als Bedingung dafür, dass die verschiedenen Komponenten des politischen Systems – Regierung, Parlament und Volksrechte – gleichzeitig gestärkt werden können und dass die Aufwertung der einen nicht mehr die Handlungsfähigkeit der andern schmälert. Als Triebkraft für eine solche politische Entwicklung wird allerdings ein allgemeiner Wandel des Bewusstseins für erforderlich gehalten, die «Politisierung» aller gesellschaftlich bedeutsamen Probleme und die stärkere Beteiligung der Betroffenen, eine Voraussetzung, die ausserhalb des Bereichs einer Verfassungsrevision liegt.

Die Schöpfer des Entwurfs, voran Kommissionspräsident Furgler, blieben gegenüber dem Ansturm der Kritiker nicht müssig: Sie erläuterten und verteidigten ihr Werk. Man diskutierte auch über das Entscheidungsverfahren und fasste verschiedentlich eine Aufteilung des Textes in einzelne Pakete ins Auge, um die Verwerfung des Ganzen in einer einzigen Volksabstimmung zu vermeiden.⁷

Die **Auseinandersetzung über den Expertenentwurf zu einer Totalrevision der Bundesverfassung (BV) nahm ihren Fortgang**, wobei sich die erwähnten Spannungen auswirkten. In der Presse und an zahlreichen Veranstaltungen wurden die Klagen gekreuzt. Die Kantone und die beteiligten politischen Organisationen gaben vielfach die Hauptzüge ihrer Vernehmlassungen bekannt. Einzelne Gruppen veröffentlichten eigene Gegenentwürfe:

So legte eine **rechtsbürgerliche «Arbeitsgruppe für eine freiheitliche Bundesverfassung»** einen Text vor, welcher der anti-etatistischen und föderalistischen Kritik am Konzept der Kommission Furgler positiven Ausdruck gab. Diese Alternative hält – im Gegensatz zum Prinzip der «offenen Verfassung» – an einer abschliessenden Aufzählung der Bundesbefugnisse fest, versucht aber die Regelungsdichte durch allgemeinere Formulierungen und zugleich durch eine teilweise Entflechtung der bundesstaatlichen Kompetenzordnung abzubauen; der Entwurf ordnet namentlich Landesverteidigung, Nationalstrassen und AHV (ohne Ergänzungsleistungen) voll dem Bund zu, reduziert aber dessen Befugnisse (z.B. in der Krankenversicherung, beim Wohnungsbau und in der Alkoholgesetzgebung). Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie sollen namentlich dadurch gesichert werden, dass Grundrechte nicht durch blosse Gesetze, sondern nur durch Verfassungsbestimmungen eingeschränkt werden können. Das Provisorium der Finanzordnung findet sein Ende

durch eine definitive Anerkennung der bestehenden Bundessteuern; diese werden allerdings quantitativ begrenzt, insbesondere die direkten (max. 5%).

Während somit der Vorstoss der konservativen Arbeitsgruppe eher auf eine gewisse Rückbildung der Zentralisation und des sozialstaatlichen Ausbaus ausgerichtet ist, zeugt ein **Entwurf der FDP** vom Bestreben, den Reformanliegen stärker zu entsprechen, es aber bei einem «massvollen à jour-Bringen» der Verfassung bewenden zu lassen. Er lehnt gleichfalls das Konzept der «offenen Verfassung» ab und tendiert auf eine gewisse Entflechtung des Kompetenzgefüges, rüstet jedoch den Bund mit etwas umfänglicheren Befugnissen aus als die erwähnte Arbeitsgruppe und fasst zudem die Finanzordnung grosszügiger; der Entwurf überträgt ebenfalls Landesverteidigung, Nationalstrassen und AHV voll dem Bund und entlastet diesen von Wohnungsbau und Alkoholmonopol, fügt aber Bundeskompetenzen für Energie, Schulkoordination, Konsumentenschutz und Parteienförderung bei. Fast voll übernimmt er den ausgebauten Grundrechtekatalog der Expertenkommission.⁸

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 24.11.1979
PETER GILG

Auch die übrigen veröffentlichten Stellungnahmen wandten sich grossenteils dagegen, dass der Expertenentwurf den Erlass bundesgesetzlicher Rahmenvorschriften in allen Bereichen sowie die Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungs- und Verfügungsfreiheit zu erleichtern trachtet. Dies veranlasste die Sprecher des Bundesrates und des EJPD dazu, die Pflöcke etwas zurückzustecken. Vor allem die Gestaltung des **Verhältnisses zwischen Zentralstaat und Gliedstaaten** soll überarbeitet werden. Ein Abbruch des Unternehmens, wie er da und dort gefordert wurde, ist jedoch nicht beabsichtigt. Bundesrat Furgler betonte, ein teilweiser Fortschritt sei ihm lieber als gar nichts. **Für die Auswertung der über 800 Vernehmlassungen beansprucht das EJPD Zeit bis Ende 1980.** Darauf soll der Bundesrat über das weitere Vorgehen entscheiden und eventuell eine eigene Fassung vorlegen.⁹

BUNDESRATSGESCHÄFT

DATUM: 31.12.1980
PETER GILG

Die Totalrevision der Bundesverfassung (BV) trat als öffentlicher Gesprächsgegenstand zurück. In den Richtlinien der Regierungspolitik kündigte der Bundesrat einen Entscheid darüber an, wie die laufenden Bemühungen weitergeführt werden sollten. Bundesrat Furgler erklärte am Jahresende, der Grundton der Vernehmlassungen zum Expertenentwurf sei positiv, und stellte auf Ende 1981 eine **überarbeitete Fassung** in Aussicht. Er notierte mit Genugtuung, dass der Expertenentwurf regelmässig vom Bundesgericht (BGer) und von parlamentarischen Kommissionen zitiert werde, und zog auch eine paketweise Einführung in Betracht. Auf kantonaler Ebene führte die Totalrevision der aargauischen Verfassung in einem neuen Anlauf zum Erfolg; die Beibehaltung des obligatorischen Gesetzesreferendums verhalf ihr in einer zweiten Volksabstimmung zur Annahme.¹⁰

BUNDESRATSGESCHÄFT

DATUM: 24.11.1981
PETER GILG

Obwohl der Bundesrat im Herbst erste Vorschläge für eine solche Neuverteilung [der Aufgaben im Bundesstaat] dem Parlament zuleitete, schritten im EJPD auch die Arbeiten an der Totalrevision der Bundesverfassung (BV) fort. Im Juni legte Bundespräsident Furgler der Öffentlichkeit das monumentale **Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vor, das 1978 über den Expertenentwurf eröffnet worden war** und zu 885 Stellungnahmen, davon 557 von Privaten oder von Unternehmungen, geführt hatte. Der Chef des EJPD glaubte aus dem erhaltenen Echo auf eine überwiegende Bereitschaft der Bürger zur Revision, ja auf einen Auftrag des Volkes zu ihrer Durchführung schliessen zu können. Formell beauftragt war er vom Bundesrat einstweilen dazu, den Verfassungsentwurf unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zu überarbeiten, zuvor aber für die umstrittensten Teile politisch tragfähige Varianten zu unterbreiten. Er äusserte jedoch die Hoffnung, dass die neue Verfassung im Jubiläumsjahr 1991 in Kraft stehen werde.¹¹

BUNDESRATSGESCHÄFT

DATUM: 03.12.1981
PETER GILG

Die Aufnahme des Vernehmlassungsergebnisses war freilich nicht einheitlich. Während die einen nach wie vor ein starkes Engagement für eine grundlegende Revision bekundeten, überzog bei anderen der Zweifel an ihrer Notwendigkeit oder doch an ihrer politischen Realisierbarkeit. Eine Zwischenstellung nahmen insbesondere freisinnige Kreise ein, die angesichts der langjährigen Vorarbeiten die Sache nicht einfach aufgeben, aber möglichst wenig Grundsätzliches am bisherigen Verfassungsrecht ändern möchten. Furgler denkt selber nicht an eine volle

Durchsetzung des Expertenentwurfs. Er ist zu Konzessionen in den Hauptstreitfragen bereit: Bei der Umschreibung der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit, in der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen sowie in der Regelung des Initiativrechts der Bürger. Neue Bundeskompetenzen sollen weiterhin der Sanktionierung durch Volk und Stände bedürfen, und am Bundesmonopol für die Besteuerung der juristischen Personen wird nicht festgehalten. Andererseits legt der Chef des EJPD nach wie vor Wert auf einen umfassenden Staatsbegriff, der alle Ebenen einschliesst, auf Sozialrechte, auf die Gesetzesinitiative und auf eine Verfassungsgerichtsbarkeit. Ein Mitglied der Expertenkommission betonte, dass eine Verfassungsrevision sich in der direkten Demokratie nicht von herrschenden Wertvorstellungen entfernen könne, dass aber der Expertenentwurf einen Wandel solcher Vorstellungen weniger einleiten als nachvollziehen wolle.

Bürgerliche Stimmen verlangen, dass das ganze Verfahren nun einer höheren Verbindlichkeit bedürfe, die durch eine Stellungnahme der Landesregierung zu erreichen sei. Diskutiert wurde ferner die **Frage, ob das Parlament – wie es die geltende Verfassung vorsieht – die Revision durchführen solle oder ein Verfassungsrat**. Die Einsetzung eines solchen würde eine von Volk und Ständen genehmigte Änderung der Revisionsbestimmungen in Art. 119 und 120 BV voraussetzen. Bundespräsident Furgler möchte eine solche Vorabstimmung vermeiden, da sie zu sehr unter dem Eindruck des Expertenentwurfs stünde, den ja ein Verfassungsrat erst noch zu überarbeiten hätte.¹²

1) BO CN, 1974, p. 1111 s.; GdL, 12.3.74; VO, 30.4 et 1.5.74; NZZ, 10.5. et 29.9.74; JdG, 13.5.74; BN, 18.5. et 28.9.74; Bund, 29.9., 30.9. et 13.12.74; Vat., 12.10.74.; TA, 31.12.74.

2) Germann (1975). Politische Innovation und Verfassungsreform.; MG, 15.3.75; NZZ, 29.4. et 22.9.75; BN, 10.5.75; TA, 17.5. et 15.8.75; AZ, 19.7.75; LNN, 4.10. et 4.12.75; 24 Heures, 25.11.75.

3) Bund, 20.4.75; NZZ, 6.6., 28.8., 20.9., 11.12. et 27.12.75; NZ, 1.7.–6.8.75; Vat., 12.7.75; TG, 19.7.75; Presse du 23.8.75; BN, 1.11.75; Ldb, 12.11.75; TA, 17.11., 6.12. et 15.12.75.; Kägi (1975). Volksrepublik Schweiz 1998. Eine Polit-Satire.; La Suisse. Annuaire national de la NSH, 46/1975.; Meienberg (1975). Reportagen aus der Schweiz.; Merian, 28/1975, no 1.; Rebeaud (éd., 1975). La Suisse qu'ils veulent.

4) Documenta, 1976, Nr. 2, S. 16 ff.; Gesch. ber. BR, 1976, S. 109 f.; Tat, 26.9.76; Ww, 13.10.76; Ldb, 20.11.76; NZZ, 13.12. und 28.12.76, 7.1., 23.1. und 28.1.77.

5) Bauhofer et al. (1977). Totalrevision der Bundesverfassung. Dokumente und Diskussionsbeiträge.; SP-Information, 10.3.77; TW, 16.9. und 31.12.77; NZZ, 3.10.77; Der Republikaner, 21.10–23.12.77; TA, 14.11.77.

6) Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung (1977). Bericht.; Presse vom 24.2.78.

7) AB NR, 1978, S. 1474; Bäumlin (1978). Lebendige oder gebändigte Demokratie? Demokratisierung, Verfassung und Verfassungsrevision.; Leuenberger (1978). Die Abstimmungsmodalitäten bei der Totalrevision der Bundesverfassung.; Meier-Hayoz (1978). Verfassungsentwurf und Eigentumsgarantie.; Neidhart (1978). Hat die Totalrevision eine Chance?; Presse vom 24.2.78; SGZ, 2.3. und 31.8.78; TA, 4.3.–31.8., 31.7. und 5.9.–8.9.78; Bund, 11.3.–15.7. und 18.3.78; 24 Heures, 29.3., 6.5. und 7.6.78; LNN, 4.4.–16.12.78; NZZ, 12.4., 11.5., 2.6., 1.6. und 30.8.78; Vat., 22.4.–14.10.78; GdL, 11.5. und 4.8.78; VO, 23.6.78; BT, 8.7.78; Vr, 15.11.78.; Reck (1978). Brauchen wir eine neue Bundesverfassung?; Redressement National (1978). Verfassung mit halber Substanz und falscher Tendenz.; Schweizerischen Aufklärungs-Dienst (1978). Totalrevision der Bundesverfassung – Notwendigkeit oder Wunschtraum? Der Entwurf der Expertenkommission im Spiegel ihrer Mitglieder.; Sieber (1978). Wirtschaftspolitische Betrachtungen zur Revision der Bundesverfassung.; Zeitschrift für schweiz. Recht. NF 97/1978, 1, S. 225 ff.

8) Arbeitsgruppe für eine freiheitliche Bundesverfassung (1979). Entwurf für eine Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung.; BaZ, 24.2.79; JdG, 24.2.79; Presse vom 29.6.79.; Frischknecht et al. (1979). Die unheimlichen Patrioten. Politische Reaktion in der Schweiz, S. 196 f. und 303.; Politische Rundschau, 58/1979, S. 103 ff.; vgl. S. 93 ff.

9) BaZ, 28.6. und 15.9.79; NZZ, 6.7. und 1.9.79; Ldb, 6.7.79; Lib., 2.8.79; 24 Heures, 6.11.79; LNN, 24.11.79.; Borner (1979). Wirtschafts- Sozial- und Eigentumsordnung im Verfassungsentwurf.; Dominicé (1979). Fédéralisme, démocratie et constitution.; Janssen und Hummler (1979). Bundesverfassung und Verfassungsentwurf.

10) BBI, 1980, I, S. 633 f.; BBI, 1980, I, S. 689; TA, 7.2.80; NZZ, 13.8. und 31.12.80; Presse vom 29.9.80.

11) BBI, 1981, III, S. 678 f.; Bundesamt für Justiz (1980). Vernehmlassung zum Verfassungsentwurf von 1977.; Fisch (1981). Die Volksmeinung zur Totalrevision – echter Beitrag oder Ventil?; Presse vom 26.6.81.

12) AB NR, 1981, S. 1502; Reformatio, 30/1981, S. 493 ff.; TA, 26.6., 1.7. und 17.11.81; JdG, 26.6.81; 24 Heures, 26.6. und 7.7.81; SGB, 23.7.81; SZ, 28.7.81; Ldb, 31.7.81; BaZ, 11.9.81; NZZ, 25.9., 18.11. und 16.12.81; SGT, 17.11.81; TW, 17.11.81.